

# INGRES Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht Der Wert einer eingetragenen Marke

## Markenrechte als Teil der Eigentumsgarantie

Prof. Dr. Felix Uhlmann, LL.M., Advokat

Kartause Ittingen, 27. August 2021



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

# Einleitung



# I. Grundlagen

101

## **Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vom 18. April 1999 (Stand am 12. Februar 2017)

---

### **Art. 26**      Eigentumsgarantie

- "Institut" Eigentum

<sup>1</sup> Das Eigentum ist gewährleistet.

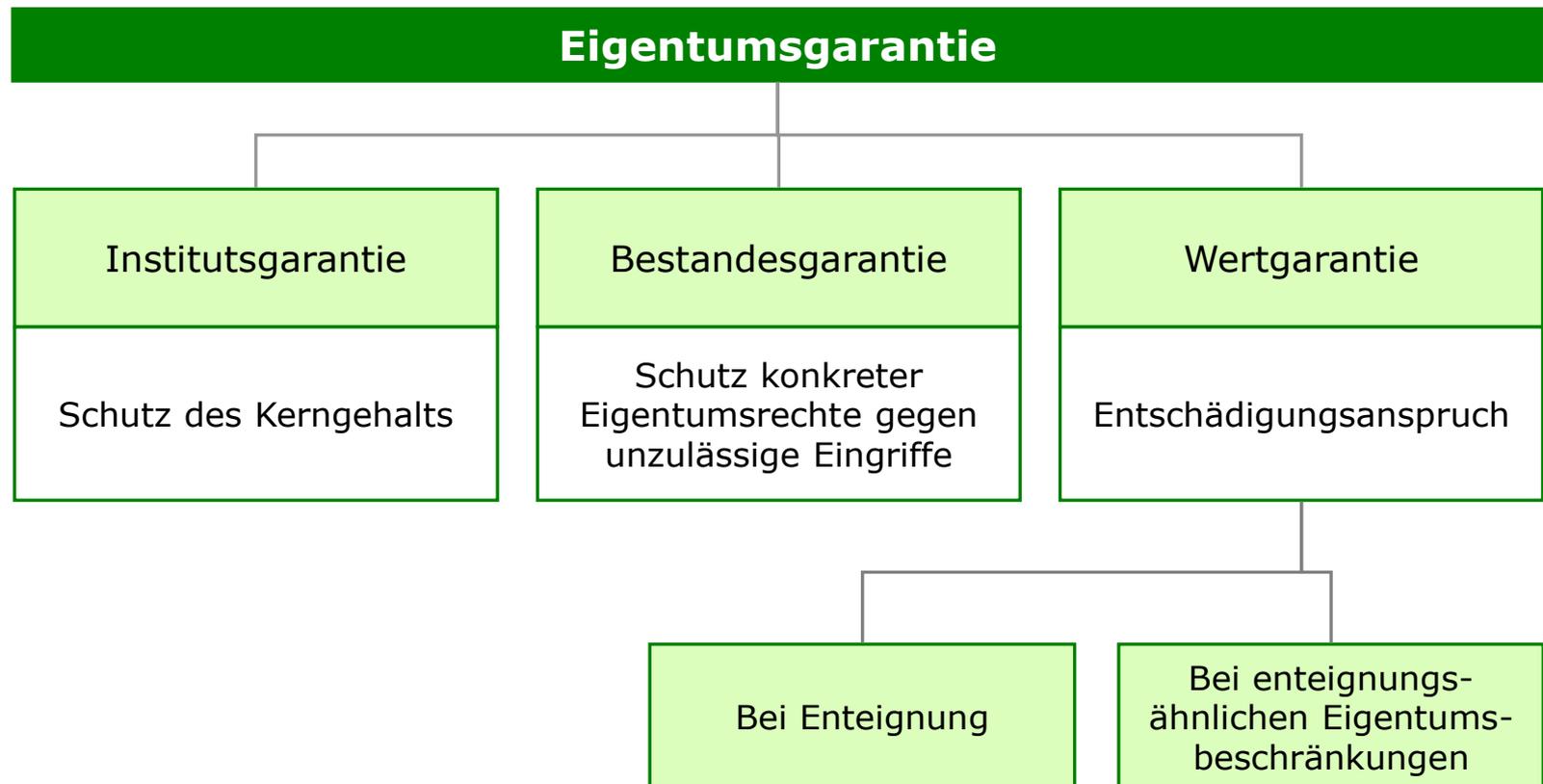
- Entschädigung

<sup>2</sup> Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.



# I. Grundlagen

## Teilgehalte



# I. Grundlagen

## Schutzobjekte der Bestandes- und Wertgarantie

Vermögenswerte Rechte des Privatrechts

Eigentum an Mobilien und Immobilien

widerrechtlich geschaffenes und verwendetes Eigentum?

Tiere (Art. 641a ZGB)

beschränkte dingliche Rechte

obligatorische Rechte

Immaterialgüterrechte

Vermögen?

Faktische Interessen? (tatsächliche Vorteile)

bestimmungsgemässe Nutzung faktisch verunmöglicht?

Wohlerworbene Rechte des öffentlichen Rechts

ehehafte Rechte

vertragliche und vertragsähnliche Rechte

i.d.R. aus verwaltungsrechtlichen Verträgen

aus Konzessionen

besonders zugesicherte dienstrechtliche Ansprüche

Gewisse sozialversicherungsrechtliche Ansprüche



## II. Eigentumsumschreibung oder Eingriff?

**BGE 140 III 297 ff., 305 E. 5.1**

"Die Eigentumsgarantie gewährleistet das Eigentum indessen nur mit dem Inhalt, den es nach Massgabe der jeweiligen Rechtsordnung hat, und sie bietet grundsätzlich keinen Schutz gegen deren Änderung."



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

## II. Eigentumsumschreibung oder Eingriff?

### BGE 144 II 367 ff., 373 f. E. 3.2 f. (Zweitwohnungen)

"Le contenu de la propriété foncière n'est pas déterminé seulement par le droit privé [...], mais sa définition dépend également de l'ordre constitutionnel ainsi que du droit public édicté sur la base de la Constitution [...]; la définition valable à un moment donné peut, par ailleurs, être modifiée, comme, au demeurant, l'ordre juridique en général [...]. **La propriété n'est en outre pas garantie de façon illimitée, mais seulement dans les limites tracées par l'ordre juridique dans l'intérêt public [...]**

Lorsque le contenu du droit de propriété reçoit une nouvelle définition, supprimant des possibilités dont disposait jusqu'alors le propriétaire, les personnes concernées ne peuvent en principe prétendre à aucune indemnité; nul ne saurait en effet faire valoir un droit au maintien de l'ordre juridique et de la réglementation du droit de propriété."



## II. Eigentumsumschreibung oder Eingriff?



**Ich habe  
keine Mama!**

Egoistische Homo-Adoptionen  
vor Kindeswohl?

**NEIN** zur Ehe  
für alle.

### Exkurs: Ehefreiheit

Im Jahre 2041 beschliesst der Nationalrat die Beschränkung des Instituts der Ehe auf Mann und Frau gemäss genetischen Kriterien. Für die Diskussion im Ständerat veröffentlichen prominente Staatsrechtler\*\*\*\*\*innen ein Gutachten, wonach eine Beschränkung der Ehe als eines Zusammenschlusses von nur zwei Personen gegensätzlichen Geschlechts einer Änderung der Bundesverfassung bedürfe. Eine solcher Systemwechsel beschlage das Institut der Ehe und sei eine Verfassungsfrage.



# III. Illegales Eigentum und Vermögen



## **BGE 111 Ib 213 ff.**

"Der Beschwerdeführer macht geltend, der Beseitigungsbefehl verletze Art. 22ter BV. Die durch diese Verfassungsvorschrift gewährleistete Eigentumsgarantie schützt nur die rechtmässige Ausübung des Privateigentums [...]. Die Gebäulichkeiten des Beschwerdeführers wurden indessen ohne rechtsgültige Baubewilligung ausgeführt, stellen deshalb eine widerrechtliche Nutzung des Grundeigentums dar und stehen mithin nicht unter dem Schutz der Eigentumsgarantie."





# III. Illegales Eigentum und Vermögen

## BGE 130 I 360 ff. (Hanfpflanzen)

"Gemäss Art. 26 Abs. 1 BV ist das Eigentum gewährleistet. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie bedarf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Zudem muss er durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 BV). Für einen schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie ist eine klare und eindeutige Grundlage in einem formellen Gesetz erforderlich [...]. **Die Vernichtung beschlagnahmter Hanfpflanzen stellt nach der Rechtsprechung - jedenfalls in einem Ausmass wie hier - einen schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie dar** [...]. Einen schweren Eingriff hat das Bundesgericht auch bei einer blossen Beschlagnahme bejaht, sofern die Gefahr besteht, dass die Hanfpflanzen verderben und damit unwiederbringlich verloren gehen [...]."

(Vgl. auch BGE 135 I 209 ff. betreffend Waffen)

Wie sind umstrittene bzw. unsichere (faktische) Rechtspositionen (und Vermögen) im Zusammenhang mit der Eigentumsgarantie geschützt?



# IV. Normenkontrolle und Auslegung

## BGE 140 III 297 ff., 307 E. 5.3

"Damit kritisiert die Beschwerdeführerin das schweizerische Markenrechtssystem, wie es im MSchG und damit in einem Bundesgesetz geregelt ist. **Ob diese Regelung einen unverhältnismässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie darstellt, weil sie bei gegebenen Voraussetzungen die Nichtigerklärung einer registrierten Marke ohne zeitliche Befristung zulässt, hat das Bundesgericht nicht zu überprüfen (Art. 190 BV).** Jedenfalls kann allein aus dem Bestand entsprechender ausländischer Vorschriften nicht auf eine verfassungswidrige Unverhältnismässigkeit der schweizerischen Regelung geschlossen werden, zumal das jeweilige Rechtssystem als Ganzes und nicht bloss punktuelle Vorschriften zu betrachten sind."

Art. 190 BV ist Anwendungsgebot, kein Prüfungsverbot.



# IV. Normenkontrolle und Auslegung

## BGE 131 III 480 ff., 490 E. 3.1, Georg Kreis

"Art. 25 URG gehört zu den Schrankenbestimmungen des Urheberrechts (Art. 19-28 URG), welche die urheberrechtlichen Ausschlussrechte im Interesse der Allgemeinheit oder bestimmter Nutzerkreise einschränken. Mit diesen Bestimmungen hat der Gesetzgeber Sachverhalte der Kollision verfassungsrechtlicher Grundrechte geregelt, indem er den Ausgleich der vorhandenen gegensätzlichen Interessen anstrebte. Im Fall von Art. 25 URG handelt es sich um die Eigentumsgarantie einerseits [...] Das Spannungsverhältnis dieser Grundrechte, dem der Gesetzgeber bei der Formulierung von Art. 25 URG Rechnung getragen hat, kann bei der Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung berücksichtigt werden (**entsprechend dem Grundsatz verfassungskonformer Auslegung** [...])."



# V. Verfahrensrecht (Feststellung)

## BGE 135 II 60 ff., 77 E. 3.4

"Zusammengefasst ergibt sich somit, dass das Melde- und Widerspruchsverfahren nach Art. 49a Abs. 3 lit. a KG ein kartellrechtliches Sonderverfahren darstellt, das nicht durch eine Verfügung abgeschlossen wird und zu keinem eigenständigen Entscheid über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines gemeldeten wettbewerbsrelevanten Verhaltens führt. [...] Der institutionelle Widerspruch zwischen der gewünschten **Rechtssicherheit** einerseits und der präventiven Wirkung der direkten Sanktionen andererseits wird durch die Meldemöglichkeit zwar nicht behoben [...], aber auf **ein verfassungsrechtlich tragbares Mass** reduziert."

Materielle Grundrechte als Anspruch auf hinreichend klare Rechtslage



# V. Verfahrensrecht (Feststellung)



Der Eigenprozess als Lösung?  
Die Selbsbeklagung als zivilrechtliche Feststellungsverfügung?